Umwelt Bundesamt

Für Mensch und Umwelt

Stand: 29. Oktober 2019

Konferenz: Verantwortung für Mensch und Umwelt: Unternehmen und ihre Sorgfaltspflichten

Protokolle der Arbeitsgruppen

1 Arbeitsgruppe 1: Rolle von freiwilligen Instrumenten und Initiativen bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten

19. September 2019, 13:00 – 14:30

Moderation: Dr. Nele Kampffmeyer, Öko-Institut e.V.

Der Workshop wurde mit einem Impulsvortrag von Herrn Jan Kosmol (UBA) eingeleitet: „Die Rolle freiwilliger Instrumente bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten im Rohstoffsektor". In der Präsentation wurden unter anderem die Aspekte Mehrebenen-Governance und die Vielseitigkeit der Initiativen und Zertifikate hinsichtlich Themenabdeckung und Anforderungen angesprochen.

Im Folgenden wurden drei zentrale Fragestellungen zuerst in Kleingruppen und dann von allen Arbeitsgruppenteilnehmenden gemeinsam diskutiert.

Frage 1: *Wie kann mit dem Spannungsverhältnis zwischen einer hohen Marktabdeckung bei niedrigem Ambitionsniveau und der Gefahr in der Nische zu verbleiben, wenn die Anforderungen zu hoch sind, umgegangen werden?*

Ergebnisse der Kleingruppe und Diskussion:

Die Mitglieder der Kleingruppe waren der Meinung, dass Mindestanforderungen nicht freiwillig sein sollten, sondern gesetzlich geregelt werden müssen. Weiterhin könnten höhere Standards eine Initiative sogar attraktiver machen. So haben die Erfahrungen im Textilbündnis gezeigt, dass niedrige Standards nicht dazu führen Mitglieder langfristig zu halten. Ein Mitglied der Kleingruppe ist sogar explizit aufgrund der zu niedrigen Standards aus dem Textilbündnis ausgestiegen. Langjährige Mitgliedschaft in solchen Initiativen wiederum führe nicht selten zum Wunsch nach einer Steigerung der Anforderungen.

Allerdings müsse es im Hinblick auf die Gewinnung neuer Mitglieder möglich gemacht werden, auf unterschiedlichen Stufen einzusteigen. Diese bedeute nicht, dass es überhaupt keine Einstiegsschwelle geben solle, aber eine niedrige von der aus dann weitere Fortschritte erzielt werden können.

In der sich anschließenden Diskussion wurde konstatiert, dass die Strenge der Standards in engem Zusammenhang zur öffentlichen Aufmerksamkeit stünde, da hierdurch Druck auf die Zertifizierer entsteht. Problematisch sei jedoch, dass sich das Kaufverhalten der Konsumentinnen und Konsumenten nicht in gleichem Maße ändere - insbesondere die Bereitschaft auch tatsächlich höhere Preise für zertifizierte Ware zu zahlen.

Weitere Diskussionspunkte waren zum einen die Schwierigkeit mit den in der Praxis immer existierenden Grauzonen (so kann die Einhaltung bestimmter Standards nur bestmöglich sichergestellt, aber nicht garantiert werden) medial umzugehen, da hier in der Regel die Tendenz zur Reduktion von Komplexität und damit einer verkürzten und mitunter skandalisierenden Darstellung besteht. Dieser Aspekt ist insbesondere für unternehmerische Sorgfaltspflichten von Bedeutung, da allein schon das Konzept der Prozesspflichten (im Gegensatz zu materiellen Anforderungen) eher schwierig zu vermitteln ist.

Zum anderen wurde die Notwendigkeit der Ergänzung der prozeduralen durch materielle Anforderungen diskutiert. Insbesondere die Frage, ob solche Anforderungen für alle Themen möglich sind. In jedem Falle müssten diese innerhalb einer Initiative oder einer Zertifizierung sukzessive entwickelt werden.

Abbildung 1: Bearbeitung Frage 1

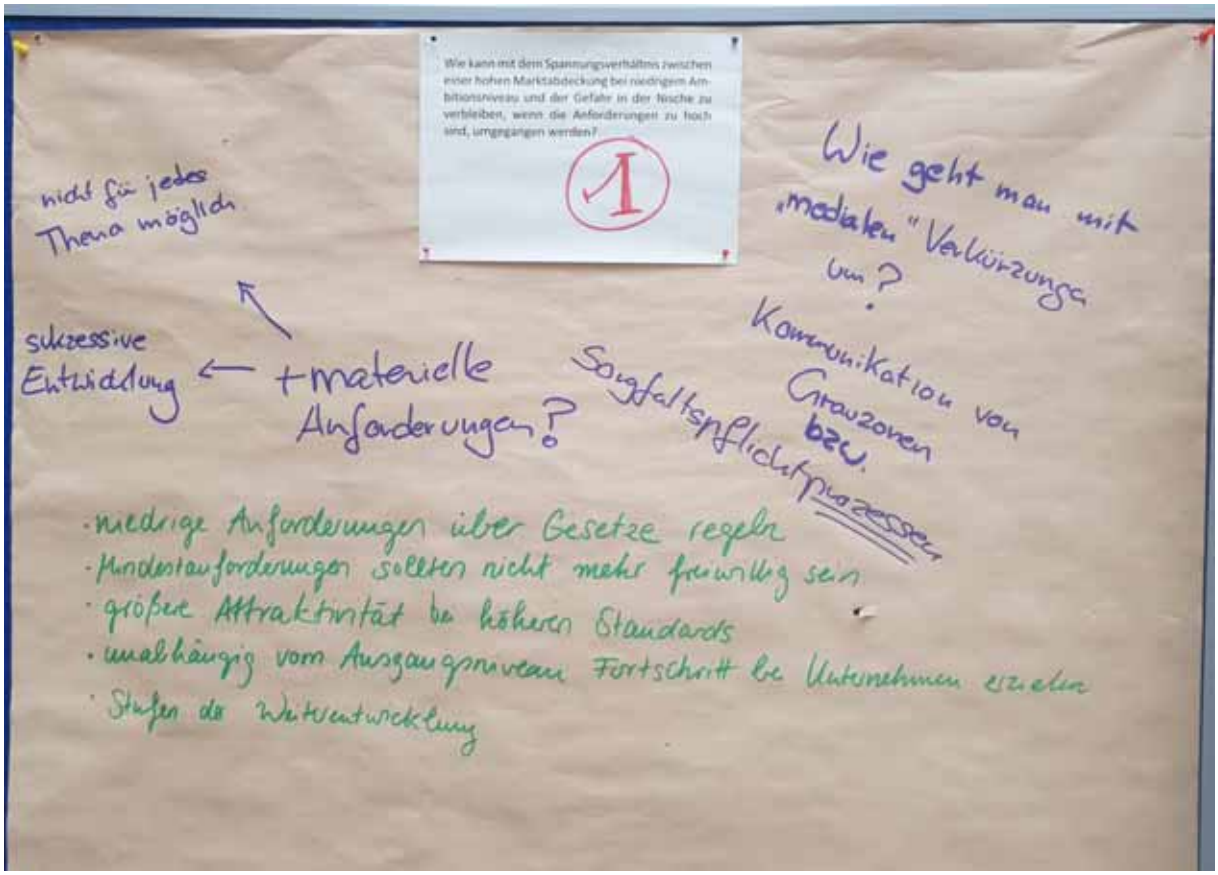

Frage 2: *Wie kann ein gemeinsames Verständnis von relevanten Risiken und geeigneten Maßnahmen zwischen den verschiedenen Stakeholdern entwickelt werden?*

obige Frage wurde durch folgenden Aspekt ergänzt:

Wirkungen und Erfolgsaussichten zusätzlicher, kleinteiliger Brancheninitiativen im Vergleich zum Zusammenschluss bereits bestehender Initiativen.

Ergebnisse der Kleingruppe und Diskussion:

Als Beispiel für die negativen Folgen der Zersplitterung durch eine Vielzahl von Initiativen oder gar Maßnahmen durch einzelne Unternehmen wurde die große Zahl an unterschiedlichen Beschwerdemechanismen genannt. Diese würden dazu führen, dass ein sich in der Mitte komplexer Lieferketten befindendes Unternehmen unzählige Hotline-Nummern im eigenen Unternehmen aber auch bei seinen Zulieferern bereithalten und bekanntmachen müsse. Dies

führe somit eher zu Verwirrung als zu einem effektiven Zugang für Betroffene. Zudem sei es in der Praxis de facto nicht umsetzbar. Aus diesem Grund wären branchenbezogene oder sogar branchenübergreifende Ansätze vorzuziehen.

Ein weiterer Vorschlag war, statt eines branchenbezogenen Vorgehens einen regionenspezifischen Fokus zu wählen. In diesem Zusammenhang wurde auf den „jurisidictional approach“ verwiesen, bei dem sich die Käufer unterschiedlicher Agrarrohstoffe zusammenschließen, da sich die Fragestellungen im Agrarsektor eher nach Region als nach Agrarrohstoff unterscheiden. Ein ähnliches Prinzip wäre möglicherweise auch in der Industrie anwendbar, da sich die Zulieferer einzelner Branchen in der Regel ebenfalls regional konzentrieren. Hier sollten dann die großen Konzerne als wesentliche Endabnehmer eine tragende Rolle spielen.

In der Diskussion ging es darum, dass für einen solchen regionalen Ansatz insbesondere auch die Unterstützung von Politik und Verwaltung vor Ort notwendig wäre. An dieser Stelle gäbe es allerdings häufig ein Spannungsverhältnis, da es ja gerade das Governanceversagen vor Ort ist, das zur Notwendigkeit von freiwilligen Unternehmensinitiativen führt. Aufgrund dieser Konstellation wäre allerdings mehr Unterstützung von Politik und vor allen Dingen Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit notwendig und gewünscht.

Bezüglich der gemeinsamen Definition von Risiken und Maßnahmen wurde betont, dass ein Konsens für sektorale Risiken gefunden werden müsse, der dann auch als Grundlage für Initiativen in anderen Ländern gelten könne. Ein gutes Beispiel für einen solchen Konsens bildeten die Sectoral Guidelines der OECD.

Abbildung 2: Bearbeitung Frage 2 (Teil 1)

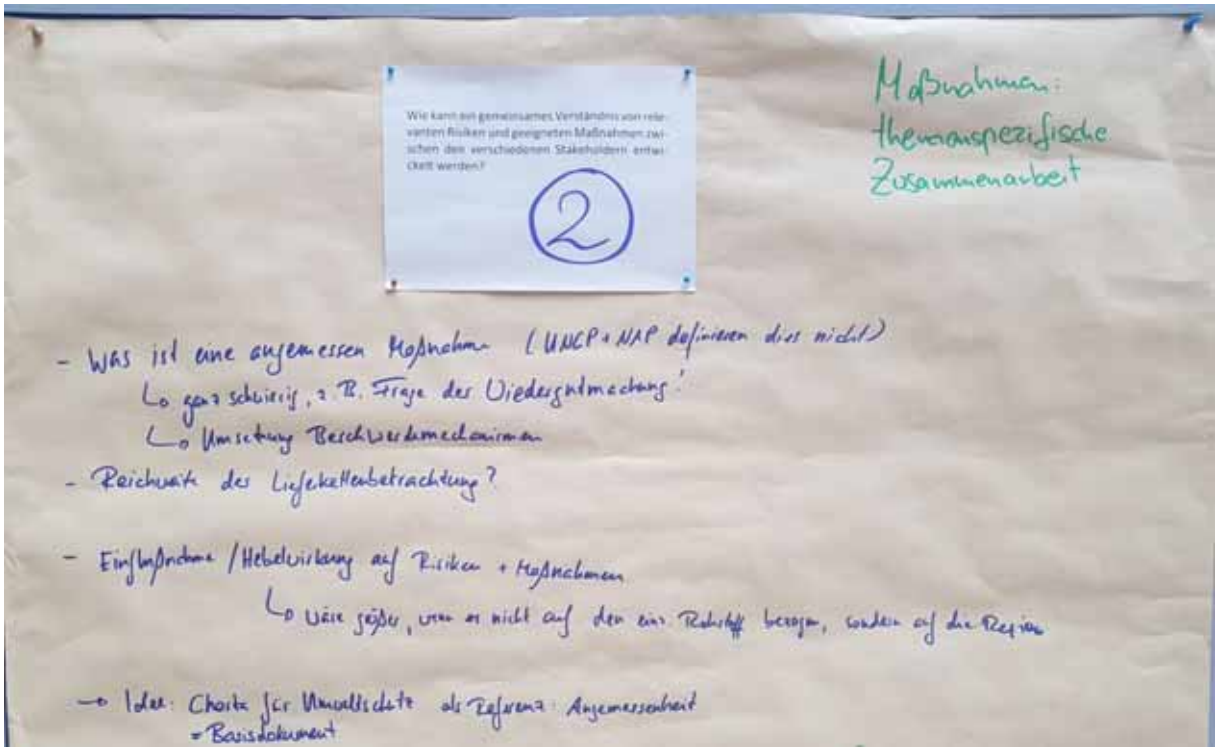

Abbildung 3: Bearbeitung Frage 2 (Teil 2)

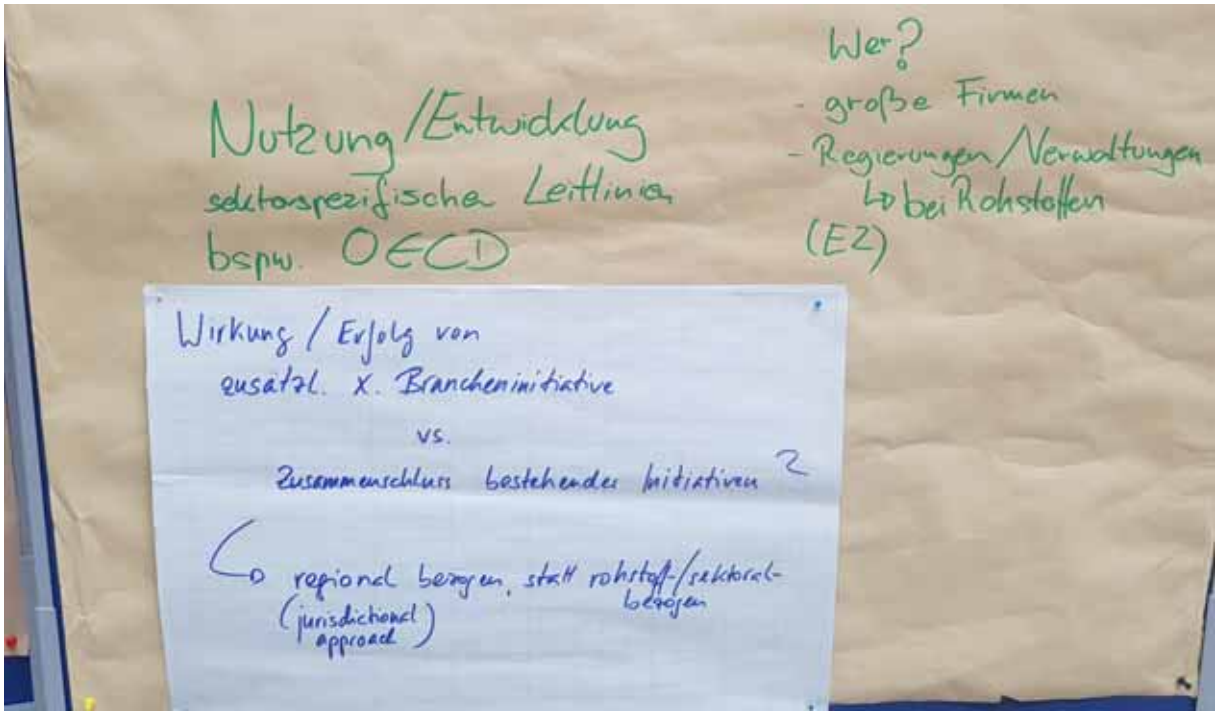

Frage 3: *Wie müssen Prüfmechanismen und Berichterstattung ausgestaltet sein, damit Brancheninitiativen und Zertifizierung glaubwürdig sind?*

Ergebnisse und Diskussion:

Zunächst wird die Frage diskutiert, welche Standards man überhaupt heranziehe. Es gelte Standards nicht zu allgemein zu fassen, sondern an die jeweilige Branche anzupassen. Ferner sei es wichtig einheitliche Standards für die Berichterstattung zu entwickeln, um die Vergleichbarkeit verschiedener Initiativen und Zertifizierungen zu erhöhen und die gegenseitige Anerkennung zu erleichtern. In diesem Zusammenhang wurde noch einmal auf den Grünen Knopf verwiesen, der bereits bestehende Zertifikate bündele.

Abschließend kommt das Problem der Offenlegung von Lieferketten zur Förderung der Transparenz versus Bewahrung von Geschäftsgeheimnissen zur Sprache. Besonders in Technologie- und Chemiebranchen täten sich Unternehmen schwer, ihre Zulieferer öffentlich transparent zu machen. In der Textilbranche sei dies jedoch anders, so ein Einwand. Hier sei in den letzten Jahren ein Trend zur immer weiteren Offenlegung zu beobachten. Große Marken, wie zum Beispiel Adidas, würden inzwischen Listen mit allen Zuliefererbetrieben veröffentlichen.

Insgesamt wird deutlich, dass der Gestaltung der Prüfprozesse und Veröffentlichungsformate eine hohe Bedeutung zukommt, wenn der Prüfprozess zugleich die Anforderungen von Transparenz und Glaubwürdigkeit als auch die der wettbewerbsbedingten Geheimhaltungsinteressen erfüllen soll. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage nach den Möglichkeiten digitaler Lösungen diskutiert. Hier sollten Politik und Politikberatung praxistaugliche Lösungen entwickeln.

Zum Abschluss wird die Frage aufgeworfen, inwiefern sich Gewährleistungsmarken bislang als sinnvoll erwiesen haben. Hierauf wird noch einmal betont, dass im Textilbündnis das Interesse am Grünen Knopf sehr groß sei, jedoch bislang noch keine Erfahrungswerte vorlägen. Es handele sich um eine aktuelle Baustelle in der alle Neuland beträten. Man würde auf viel Wohlwollen stoßen, aber die zukünftige Entwicklung sei noch abzuwarten.

Abbildung 4: Bearbeitung Frage 3

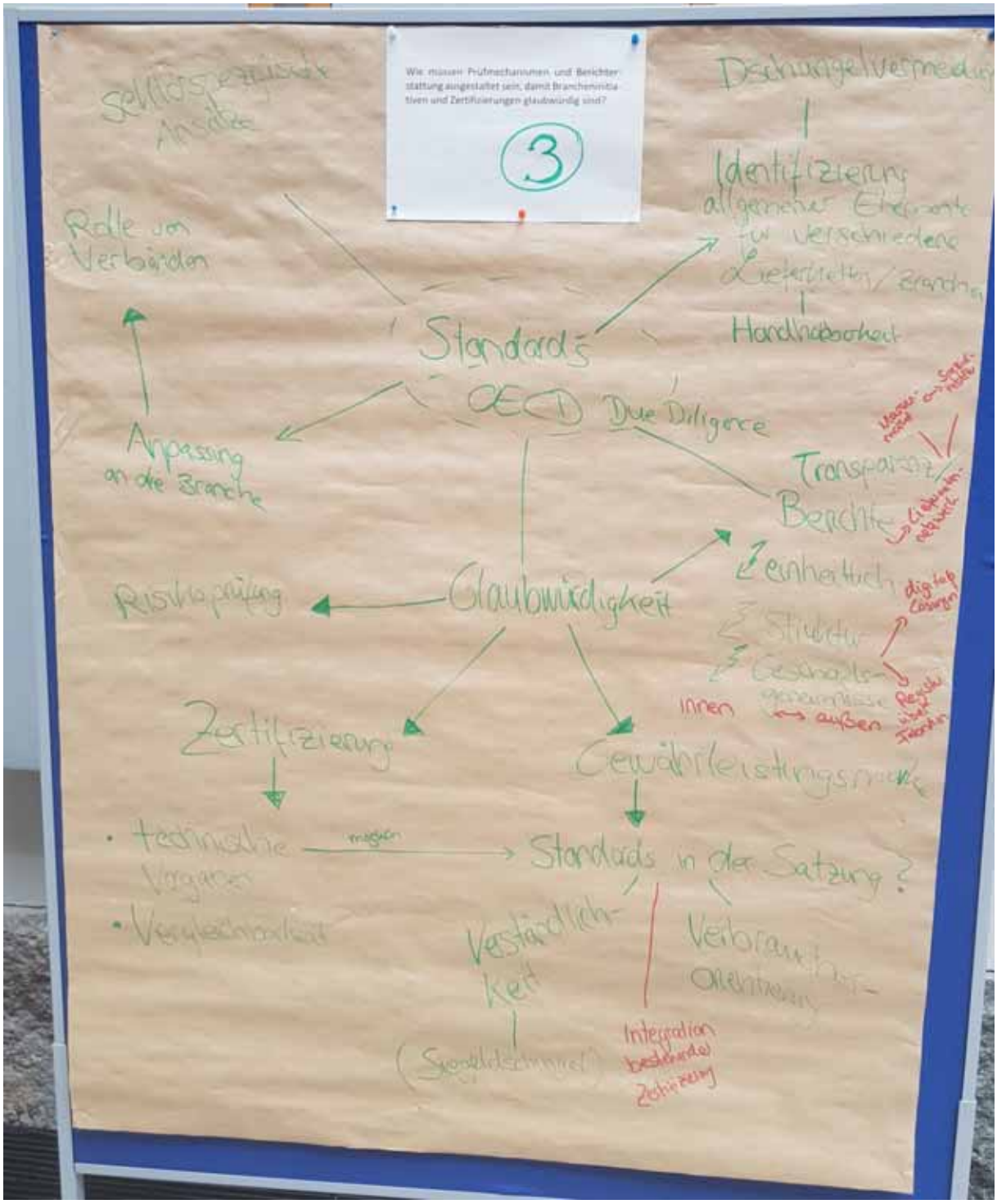

2 Arbeitsgruppe 2: Wie können Sorgfaltspflichten und Umweltmanagementsysteme verknüpft werden?

19. September 2019, 13:00 – 14:30

Moderation: Christoph Töpfer, Umweltbundesamt

Der Workshop wurde mit einem Impulsvortrag von Herrn Peter Fischer (Umweltgutachter) eingeleitet: „Wie können Sorgfaltspflichten und Umweltmanagementsysteme verknüpft werden?“. In der Präsentation wurden unter anderem die Grundlagen eines Umweltmanagementsystems nach der Europäischen EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 dargestellt und wesentliche Elemente Schnittstellen zum Konzept der Sorgfaltspflichten beleuchtet.

Im Folgenden wurden drei zentrale Fragestellungen zuerst in Kleingruppen und dann von allen Arbeitsgruppenteilnehmenden gemeinsam diskutiert.

Frage 1: *Wie kann das Umweltmanagement auf die gesamte Wertschöpfungskette ausgestreckt werden? Wie können Unternehmen die Umweltleistung von Zulieferern und Geschäftspartnern erfassen?*

Ergebnisse der Kleingruppe und Diskussion:

Die Teilnehmenden diskutierten einerseits mögliche Herangehensweisen für das Management von Umweltauswirkungen in der Lieferkette und andererseits konkrete Maßnahmen und Instrumente, die Unternehmen einsetzen können. Aufgrund eingeschränkter personeller und finanzieller Ressourcen bedürfte es eines risikobasierten Vorgehens, um die Stufen und Akteure in den Lieferketten ausfindig zu machen, bei denen die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt schwerer Umweltschäden am höchsten sind. Auf diese sollten sich Umweltmanagementmaßnahmen in der Lieferkette konzentrieren. Gleichzeitig bestünde dabei aber die Herausforderung, dass Kontroll- und Einflussmöglichkeiten über Direktlieferanten hinaus sehr begrenzt seien. Es wurde daher betont, dass sich Unternehmen – zum Beispiel in Brancheninitiativen – zusammenschließen können, um Marktmacht zu bündeln und Anforderungen zum Umweltmanagement so entlang der gesamten Lieferkette durchzusetzen. Als Beispiel wurde die Automobilindustrie und die dort bestehenden Anforderungen an das Qualitätsmanagement genannt. Gleichzeitig sollten aber nicht nur Anforderungen an die Lieferkette weitergegeben werden, sondern auch Innovationen, Hilfestellungen und Kooperationsangebote. Alternativ sei es in bestimmten Branchen auch sinnvoll sog. „Pinch Points“ oder „Bottle-necks“ zu identifizieren, also Akteure in der Lieferkette, bei denen Waren- oder Informationsströme gebündelt werden und die somit einen hohen Einfluss haben, Umweltanforderungen an ihre Lieferanten und Kunden weiterzugeben. Beispielhaft wurden hier die Schmelzen im Rohstoffsektor genannt. Auch die Informationsbereitstellung für Unternehmen, die sich dem nachhaltigen Lieferkettenmanagement widmen wollen, sollten besser gebündelt werden, bspw. über die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern oder die Außenhandelskammern.

Im Hinblick auf die konkreten Maßnahmen, derer sich Unternehmen bedienen können, um die Umweltleistung von Zulieferern und Geschäftspartnern zu erfassen und deren Umweltleistung zu verbessern, diskutierten die Teilnehmenden über Zertifizierungen der Vorketten und Lieferantenaudits. Insbesondere bedürfe es überprüfbarer Anforderungskataloge, damit eine Zertifizierung der Vorkette glaubwürdig sein kann. Eine Teilnehmende schlug vor, dass Unternehmen sich die (Umwelt-)Berichterstattung ihrer Lieferanten und Geschäftspartner zunutze machen sollten. Es könne beispielsweise die EMAS-Umwelterklärung angefordert

werden. Eine Lieferantenbewertung, die auch umweltbezogene Kriterien berücksichtigt, könne helfen, die umweltbewusstesten Lieferanten auszuwählen und Bestandslieferanten langfristig zu entwickeln. Lieferanten sollten nach Ansicht der Teilnehmenden qualifiziert und geschult werden, um die Umweltleistung an ihren Standorten und bei ihren Lieferanten eigenständig zu verbessern. Wichtig sei es auch, Anreize („incentives“) zu schaffen, dass sich die Lieferanten aus Eigenantrieb dem Umweltmanagement widmen und dies nicht als reine Compliance-Übung ansehen.

Abbildung 5: Bearbeitung Frage 1

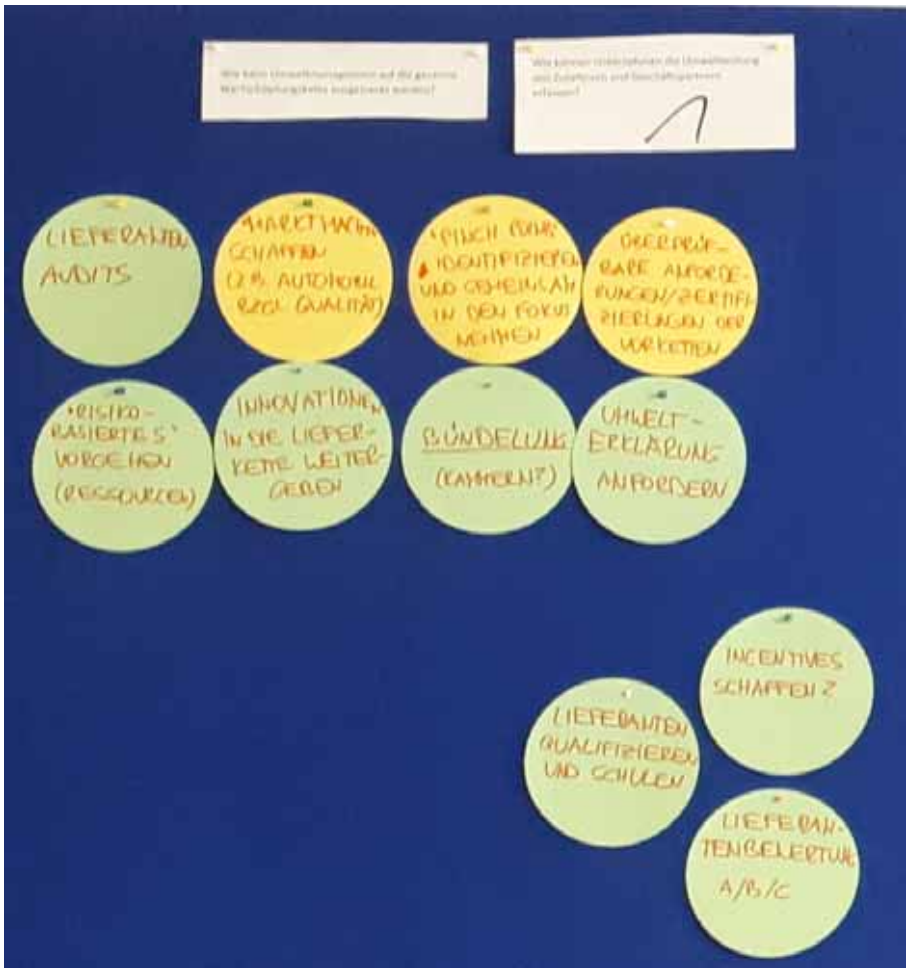

Frage 2: *Wie können Unternehmen EMAS oder 14001 nutzen, um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen?*

Ergebnisse der Kleingruppe und Diskussion:

Anhand der von Herrn Fischer vorgestellten Elemente des Umweltmanagements nach EMAS diskutierten die Teilnehmenden der Kleingruppe, wie Anforderungen aus dem Sorgfaltspflichtenprozess in der Praxis in das Umweltmanagementsystem integriert werden könnten. Die Teilnehmenden waren der Ansicht, dass die Anerkennung der Sorgfaltspflicht eines Unternehmens über die negativen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Auswirkungen zunächst durch die Unternehmensleitung anerkannt und bekräftigt werden müsse. Es böte sich daher an, die nach EMAS und ISO 14001 zu erstellende unternehmerische Umweltpolitik entsprechend zu erweitern. EMAS und ISO 14001 fordern seit der letzten Novelle eine stärkere Auseinandersetzung mit den interessierten Parteien (Stakeholdern) und deren Erfordernissen und Erwartungen. Im Umweltmanagementsystem muss festgelegt werden, welche dieser Erfordernisse und Erwartungen für das Unternehmen relevant sind, welchen es nachkommen

muss oder möchte. Die Kooperation mit Stakeholdern, insb. lokalen Akteuren und der Zivilgesellschaft sei auch ein zentraler Baustein zu Wahrnehmung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten, so dass sich Strukturen und Vorarbeiten aus dem Umweltmanagementsystem ggf. auch für den Sorgfaltspflichtenprozess nutzen ließen. Gleichzeitig wurde anerkannt, dass der Fokus des Umweltmanagementsystems in der Praxis oftmals auf den standortbezogenen Umweltauswirkungen liege und der Sorgfaltspflichtenprozess stärker auf die Auswirkungen der Gesamtorganisation Anwendung finde. Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass Umweltmanagementabteilungen und CSR-Abteilungen bzw. die Abteilungen, die sich mit menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten auseinandersetzen, in den Unternehmen organisatorisch getrennt sind. Kooperationen und Informationsaustausch fänden daher oftmals nur sporadisch statt.

Auch diese Kleingruppe hob die Wichtigkeit eines risikobasierten Ansatzes hervor, wenn Sorgfaltspflichten über das Umweltmanagementsystem gesteuert werden sollen. Um umweltbezogene Sorgfaltspflichten über das Umweltmanagementsystem steuern zu können, wäre es aus Sicht der Teilnehmenden auch sinnvoll und hilfreich, materielle Minimalstandards zu definieren.

Abbildung 6: Bearbeitung Frage 2

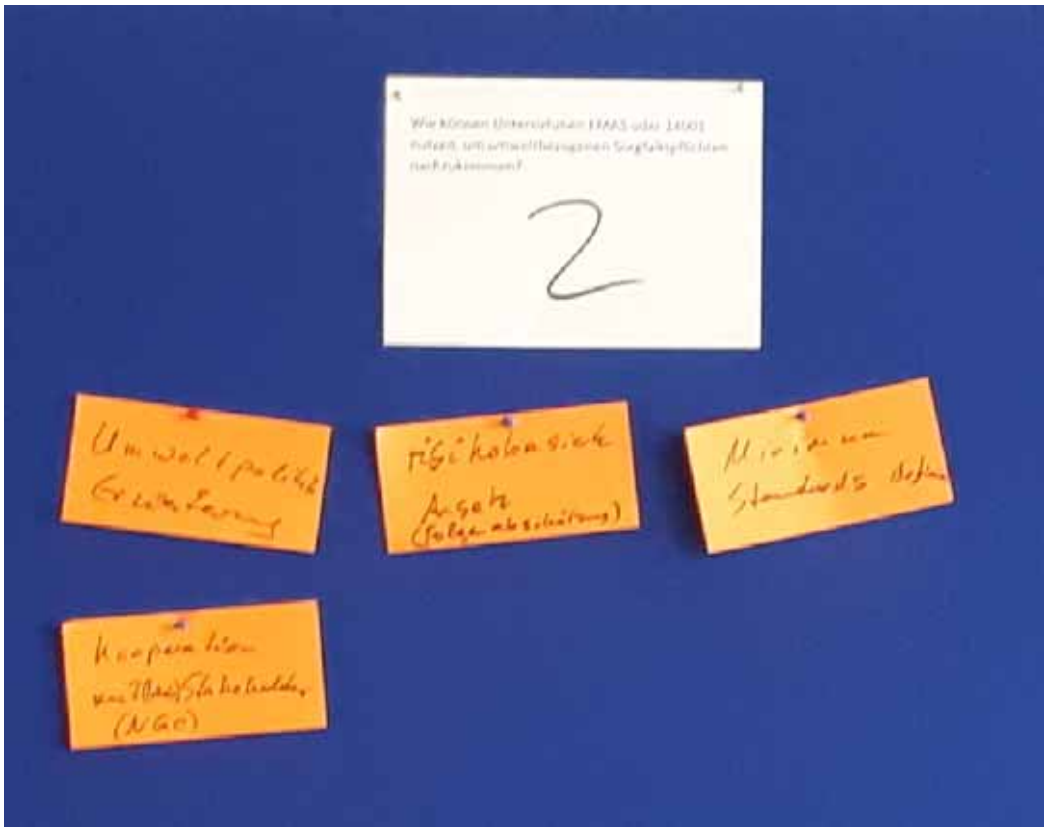

Frage 3: *Welche Lücken sehen Sie, die einer Verknüpfung von Umweltmanagementsystem und Sorgfaltspflichten aktuell im Weg stehen?*

Ergebnisse und Diskussion:

Aus Sicht der Teilnehmenden in der Kleingruppe können die Strukturen eines Umweltmanagementsystems grundsätzlich für den Sorgfaltspflichtenprozess genutzt werden, da die Prozesse und die Aufgaben der Beauftragten vergleichbar seien. Das Umweltmanagementsystem müsse aber auf die Themen Menschenrechte und ggf. auch Korruption inhaltlich erweitert werden bzw. könnte eine Integration von bestehenden Systemen stattfinden. Jedes Unternehmen müsse zunächst einmal selbst prüfen, wo die Lücken zwischen den genutzten Ansätzen liegen und wo Potenziale aber auch Zielkonflikte für eine Integration liegen. Unternehmen sollten sich allerdings nicht nur die Frage stellen, wie die Strukturen und Anforderungen des Umweltmanagementsystems auch für das Thema Menschenrechte genutzt werden können. Gleichzeitig könnten auch Potenziale darin liegen, Regelungen aus dem Menschenrechtsbereich auf das Umweltmanagement zu übertragen. Die Beauftragten im Unternehmen für die Themen Umweltschutz und Menschenrechte sollten nach Ansicht der Teilnehmenden hierfür zusammenarbeiten, um die Prozesse zusammenzubringen. Bei der Wesentlichkeitsanalyse sollten in jedem Fall gegenseitige Wechselbeziehungen zwischen den Themen berücksichtigt werden. Ein Teilnehmender hinterfragte auch kritisch, ob die Wesentlichkeitsanalyse aus dem Nachhaltigkeitsmanagement bzw. die Bewertung bedeutender Umweltaspekte auf die Achtung von Menschenrechten passen. Zusätzlich diskutierte auch diese Kleingruppe die Wichtigkeit der Einbindung von Stakeholdern und die Ausrichtung an einschlägigen internationalen Standards, wobei Standard- bzw. Systemgeber auch als Stakeholder zu betrachten seien. Zum einen kann die Einhaltung von Standards in Bezug auf Sorgfaltspflichten im Umweltmanagementsystem mit betrachtet werden (Vergleichbarkeit der Prozesse). Zum anderen könnte durch eine Anpassung der jeweiligen Standards durch die Systemgeber eine bessere Integration von Umweltmanagementsystemen und Sorgfaltspflichten auch auf Unternehmensebene erreicht werden.

Abbildung 7: Bearbeitung Frage 3

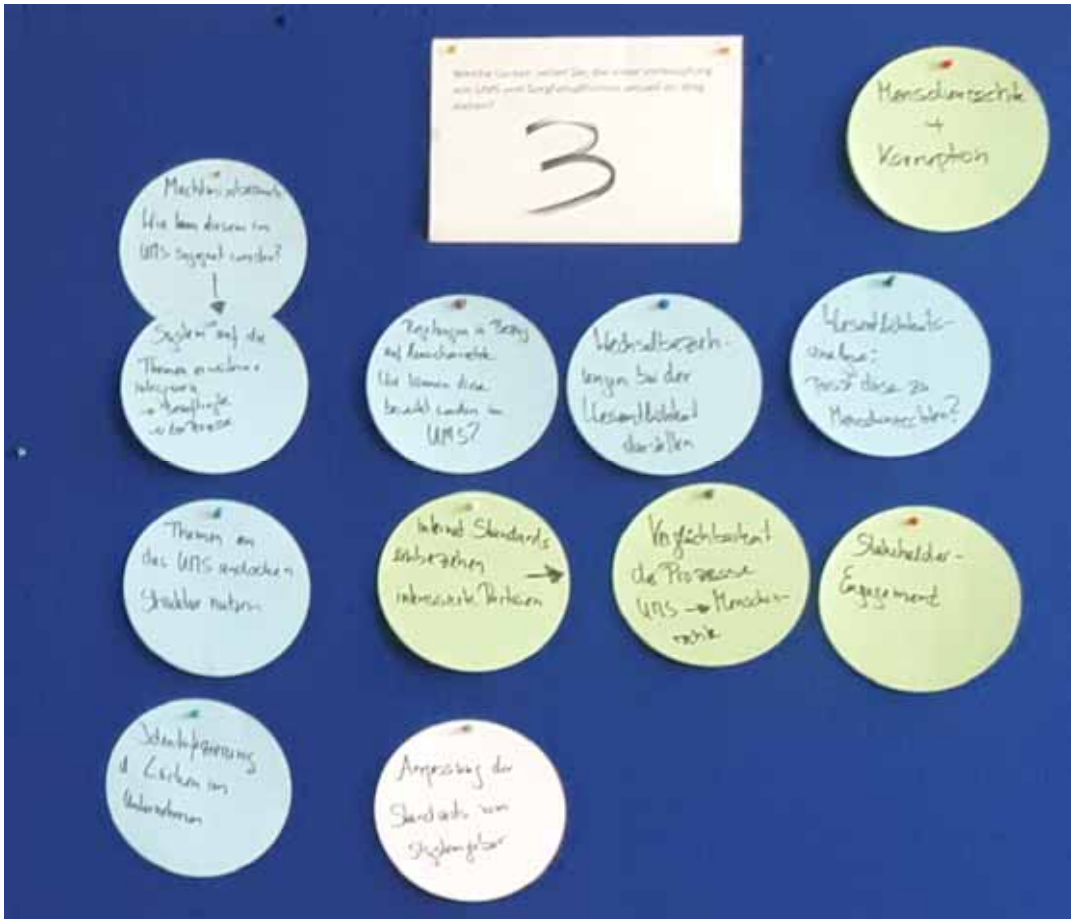

3 Arbeitsgruppe 3: Wie können umweltbezogene Sorgfaltspflichten für Unternehmen rechtlich verbindlich geregelt werden?

19. September 2019, 13:00 – 14:30

Moderatoren: Prof. Dr. Remo Klinger und RA David Krebs

Bearbeiterinnen: Frau Giverny Knezevic und Frau Sara Nazari-Shafti

3.1 Impulsvortrag (RA David Krebs, Kanzlei Geulen & Klinger)

Der Impulsvortrag behandelte ausgewählte Aspekte der rechtlichen Ausgestaltung umweltbezogener Sorgfaltspflichten in transnationalen Wertschöpfungsprozessen. Da die rechtswissenschaftliche und -politische Diskussion um die Ausgestaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten schon relativ weit entwickelt sei, biete es sich in methodischer Hinsicht an, zu untersuchen, inwieweit sich die für den Menschenrechtsbereich entwickelten Konzepte auf den Umweltbereich übertragen lassen. Kernproblem sei dabei die gesetzliche Regelung des materiellen Gegenstandes der umweltbezogenen Sorgfaltspflicht. Der Referent stellte vier grundsätzlich denkbare, aber in unterschiedlichem Maße geeignete Ansätze vor (Verweis auf internationale Umweltabkommen, Verweis auf das Umweltrecht des „Gaststaates", Verweis auf das Umweltrecht des Heimatstaates, generalklauselartige Formulierung). Ferner ging der Referent auf die Bestimmung der sachlichen Reichweite der Sorgfaltspflicht in der globalen Wertschöpfungskette, auf die Durchsetzung der Sorgfaltspflicht und die Frage der branchenspezifischen Ausgestaltung ein.

3.2 Diskussion

Im Zentrum der anschließenden Diskussion stand die Bestimmung des materiellen Gegenstandes der Sorgfaltspflicht, die Durchsetzung sowie die Frage der Regelungsebene

3.2.1 Bestimmung des materiellen Gegenstandes der Sorgfaltspflicht

- Es wurde diskutiert, inwieweit eine generalklauselartige Formulierung mit den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes vereinbar sei. Bei dieser Frage handele es sich um eine der zentralen Schwierigkeiten der Ausgestaltung. Wesentliche Gesichtspunkte zur Bestimmung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsmaßstabes seien u.a. die Komplexität und Vielgestaltigkeit des zu regelnden Lebenssachverhaltes. Diese sei insbesondere im Falle eines branchen- und wertschöpfungskettenübergreifenden allgemeinen Stammgesetzes besonders hoch. Eine abschließende Bewertung der Bestimmtheitsanforderungen sei jedoch nur unter Berücksichtigung der Rechtsfolgenseite (Durchsetzungsmechanismen) möglich, da diese für die ebenfalls zu berücksichtigende Eingriffsintensität der Regelung entscheidend seien.

- Unter dem Gesichtspunkt des Verweises auf das heimatstaatliche Recht wurde diskutiert, inwieweit dabei auch die europäischen BVT-Standards herangezogen werden könnten („beste verfügbare Technik").

- Es wurde diskutiert, inwieweit sich die materiellen Ansätze des „EMAS Global"-Leitfadens und der OECD-Leitsätze auf die Ausgestaltung einer verbindlichen umweltbezogenen Sorgfaltspflicht übertragen lässt.

- Die Möglichkeit der Verankerung der Sorgfaltspflicht bei den Geschäftsleiterpflichten im Gesellschaftsrecht wurde erörtert.
- Es wurde angesprochen, inwieweit sich Regelungsansätze aus dem Bereich der Korruptionsbekämpfung auf den Umweltbereich übertragen ließen.
- Als problematisch wurde angesehen, dass sich Umweltstandards durch eine gewisse Dynamik auszeichnen, die eine umweltbezogene Sorgfaltspflicht widerspiegeln müsse.
- Es wurde diskutiert, inwieweit umweltbezogene Sorgfaltspflichten, die sich auf die gesamte Wertschöpfungskette erstrecken, unerwünschte Anreize setzen könnten (z.B. zu Umgehungsgestaltungen durch künstliche Erhöhung der Komplexität der Wertschöpfungsketten um auf diese Weise den tatsächlichen Einfluss zu verschleiern).
- Es wurde die Problematik angesprochen, dass europäische Unternehmen Pestizide in Drittstaaten exportierten, die nach hiesigem Recht aufgrund ihrer Toxizität verboten seien oder zumindest strengen Warn- und Kennzeichnungspflichten unterlägen. Hiergegen de lege lata eine rechtliche Handhabe zu finden, sei schwierig. De lege ferenda handele es sich jedoch um eine Fallkonstellation, in der ein Verweis auf die heimatstaatlichen Umweltstandards Wirkung zeigen könnte.

3.2.2 Durchsetzung

- Es wurde diskutiert, inwieweit monetäre Anreizmechanismen der Handelspolitik (Zölle und Exportsubventionen) zur Durchsetzung einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht eingesetzt werden könnten.
- Der Einsatz einer Ressourcensteuer als Durchsetzungsmechanismus wurde vorgeschlagen.
- Hinsichtlich der deliktischen Schadenshaftung wurde die Frage des anwendbaren Rechts (Art. 4 Rom II-VO) sowie die Notwendigkeit der Schaffung einer Eingriffsnorm (Art. 16 Rom II-VO) diskutiert. Ferner wurden die praktischen Hürden der Schadenshaftung angesprochen (u.a. Beweisschwierigkeiten insb. hinsichtlich Sorgfaltspflichtverletzung und Kausalität).
- Es wurde auf die Schwächen der Haftungslösung eingegangen. Haftung sollte daher zwingend durch weitere Mechanismen ergänzt werden.
- Es wurde diskutiert, inwieweit Importverbote als Durchsetzungsinstrumente einer nationalen oder europäischen Regelung in Betracht kommen.
- Es wurde diskutiert, inwieweit die durch die Umsetzung der CSR-Richtlinie im HGB eingeführte Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung zur Durchsetzung einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht fruchtbar gemacht werden könnte.
- Die Bedeutung von Auditierungsdienstleistungen für eine weit in die Wertschöpfungskette hineinreichende Sorgfaltspflicht wurde diskutiert, ebenso wie die bestehenden Schwächen und die Notwendigkeit der Regulierung des Auditierungsmarktes.

3.2.3 Regelungsebene

Hinsichtlich der Regelungsebene wurde diskutiert, dass aus rechtspolitischer und regelungstechnischer Sicht eine Lösung auf Ebene des Unionsrechts langfristig vorzugswürdig sei. Jedoch spreche viel für eine kurzfristige Vorreiterregelung auf nationaler Ebene.

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet:
www.umweltbundesamt.de
/umweltbundesamt.de
/umweltbundesamt

Stand: Oktober/2019

Autorenschaft, Institution

Öko Institut, e.V.
Schicklerstr. 5-7
10179 Berlin